

sie in diesem Hefte angeführt zu sein. Zwar wird immer der Eine diese, der Andere jene Lücke finden, je nach seiner nähern Bekanntschaft mit diesem oder jenem Blatte, wie wir z. B. bemerkt haben, daß bei der Zimmermann'schen Schulzeitung, dem Correspondenzblatte für Lehrer und der Zeitung für die elegante Welt die Angabe fehlt, daß darin Recensionen geliefert werden*), aber ganz vollständig ist einmal ein solches Verzeichniß schwerlich herzustellen, und immer wird dieses den Verlegern beim Anordnen ihrer Annoncen von nicht geringem Nutzen sein. Die Masse ist nicht gering und nimmt 62 gr. Quartseiten ein, so eng gedruckt, als die tabellarische Einrichtung es erlaubt. Die politischen Zeitschriften sind nach den Städten, die übrigen in 19 Abtheilungen nach den wissenschaftlichen u. Fächern geordnet.

M i s c e l l e n .

London. In der Sitzung des Oberhauses vom 19. Juli beantragte der Marquis von Lansdowne die dritte Lesung der völkerrechtlichen Verlagsrechtsbill und setzte dabei ihre Umrisse auseinander. Sie solle die Regierung ermächtigen, mit andern Staaten die Uebereinkunft zu treffen, daß englische Werke nicht im Ausland und ausländische nicht in England, außer mit Erlaubniß der Verfasser, nachgedruckt werden dürfen. Es sei unmöglich, zu sagen, wie viele Länder diesem Vertrage beitreten werden; die Regierung würde aber die Bill nicht vorgeschlagen haben, wenn sie nicht Ursache hätte, zu glauben, daß einige Länder, und zwar sehr wichtige, geneigt wären, einem solchen Vertrage beizutreten. Lord Ellenborough wünschte die dritte Lesung verschoben, um Zeit zur Ueberlegung einiger Abänderungen zu gewähren, die er dem edlen Marquis vorschlug. Ein Fehler scheine ihm zu sein, daß Schriftsteller, die sich nicht nennen, durch die Bill nicht geschützt würden. Um diesen Schutz zu erlangen, müßten die Schriftsteller Namen und Adresse einsenden, und es sei klar, daß eine solche Anordnung W. Scott der Vortheile beraubt haben würde, die ihm eine solche Bill gewährt haben möchte. Auch sei er dagegen, daß Niemand ein nachgedrucktes Buch zu seinem Privatgebrauch würde einführen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, gerichtlich verfolgt zu werden. Der Beifall „zum Verkauf“ zu der Verbotsclausel dürfte diesem Mangel abhelfen. Noch einige andere Abänderungen wurden vorgeschlagen. Der Marquis von Lansdowne entgegnete, daß die Schriftsteller des Vortheils wegen, der ihnen aus dem Gesetz erwachsen würde, sich dessen Verfügungen unterwerfen könnten. Auch glaube er nicht, daß es Unannehmlichkeiten verursachen könne, ein gedrucktes Buch zu seinem Privatgebrauch einzuführen. Indessen werde er die Abänderungsvorschläge wohl erwägen, und willige in die Verschönerung der dritten Lesung bis 23. Juli.

(Leipz. Allgem. Btg.)

*) Die Insertionsgebühren im Börsenblatt betragen nicht 1½, sondern nur ½ A. pr. Zeile, und es werden Schriften über Buchhandel u. zur Recension angenommen. D. Red.

Doublettenaustausch. Schon vor einigen Jahren hatte der bekannte Reisende Baternau, der sich selbst Alexandre nennt, einen Plan zum gegenseitigen Austausch der Doubletten, welche den einzelnen Bibliotheken von nur geringem Nutzen sind, entworfen (s. Börsenbl. 1836 S. 326). Seine Ansichten fanden damals auf dem Festlande großen Beifall und gegenwärtig werden sie in England, wo er sich seit einiger Zeit aufhält, von den geachteten Männern verbreitet, so daß vielleicht sein Project doch endlich verwirklicht werden dürfte; denn die Kaiser von Oesterreich und Rußland sollen persönlich versprochen haben, in ihren Ländern der Sache möglichst Vorschub zu leisten. In England ist Baternau bemüht, eine Gesellschaft zum Zwecke des Austausches zu constituiren und hat, um zu zeigen, wie leicht seine Vorschläge zu realisiren sind, eine kleine Schrift drucken lassen, in welcher einige überraschende Facta angeführt werden. Die Bibliothek in München hat, ihm zufolge, nicht weniger als 20,000 Doubletten, die Jenaische 12,000, die Petersburger 54,000, die Wiener 30,000. Selbst in Städten, deren Bibliotheken nicht sehr zahlreich sind, ist kein Mangel an Doubletten; in Reims sind deren 98, in Colmar 100, Arras 136, Amiens 119, Rouen 247, Douay 250, Metz 500. Diese Doubletten, welche zum Theil in höchst werthvollen oder seltenen Sachen bestehen, nützen da, wo sie sich gegenwärtig befinden, nur wenig; die Arsenalbibliothek in Paris besitzt drei Gutenberg'sche Bibeln; gäbe sie zwei davon ab, so würde sie, da das Exemplar auf 20,000 Francs geschätzt wird, ein Aequivalent an Büchern von 40,000 Francs erhalten. Baternau will nun, wie schon gesagt, eine Gesellschaft bilden, die in Paris oder einer andern passend gelegenen Stadt ihren Sitz haben und in welcher ausgezeichnete Männer das Präsidium bilden sollen. Die einzelnen Bibliotheken sollen derselben ihre Doublettenkataloge einreichen, die Preise der einzelnen Artikel bestimmen, und die Werke, welche sie eintauschen möchten, namhaft machen. Die Sache erscheint auf den ersten Blick etwas verwickelt und kostspielig, ist in der Wirklichkeit aber, sobald sich Alles einmal erst im regelmäßigen Gange befindet, ganz einfach; auch die Kosten werden nicht beträchtlich sein, und es steht daher zu hoffen, daß Baternau's Vorschlag, der überdies große Regsamkeit in die Kreise der Bibliophilen bringen würde, zur Ausführung komme. Uebrigens paßt derselbe auch auf Münzen, Kupferstiche, botanische, entomologische und andere naturwissenschaftliche Sammlungen.

Die Frankf. Buchhändler-Corporation und Herr Hoffmann in Stuttgart. Erstere hat auf einen gegen sie gerichteten Aufsatz des Herrn Hoffmann in der Süddeut. Buchh.-Zeitung eine scharfe Erwiderung ausgegeben, in welcher unter anderem ein Brief von demselben mitgetheilt wird, der allerdings nicht gut zu billigen ist. Er ist an Herrn Streng in Frankfurt gerichtet und lautet: „Haben Sie die Güte mir umgehend anzugeben, ob Sie unter Aufhebung der Corporations-Rechnungen auch die Abgabe meiner Commission verstehen? oder ob Sie vorziehen meinen Verlag von jetzt an dort allein [die Antiquare sind gar nicht zu rechnen, da ich